



HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2013

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

**für ein Hessisches Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften in der Fassung der
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Drucksache 18/7341 zu Drucksache 18/6732

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "erforderlichenfalls" die Wörter "unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Rahmen" die Wörter "nachhaltiger und" eingefügt.
2. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter "im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel" gestrichen.
3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Abstand von mindestens acht" durch "Abstand von mindestens fünf" und die Wörter "zu Reb-
gelände mindestens acht" durch "zu Reb-
gelände mindestens sechs" ersetzt.
4. Dem § 13 wird als Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen aufgrund einer Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald entstehen. Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten; im Falle der Erklärung zu Erholungswald auf Antrag einer Gemeinde hat diese die Entschädigung zu leisten. Über die Entschädigung entscheidet die obere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach deren Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden."
5. In § 17 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Eine einheitliche Beschilderung ist anzustreben."
6. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "und erforderlichenfalls gemehrt" gestrichen.
7. In § 28 Abs. 3 werden nach dem Wort "befährt" ein Komma und die Wörter "soweit es sich nicht um den Einsatz von Maschinen für forstbetriebliche Maßnahmen handelt" eingefügt.

Begründung:**Zu Nr. 1**

Das gesetzliche Ziel, den Waldbestand erforderlichenfalls zu mehren, wird an die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft geknüpft. Der Begriff der Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft wird zur Klarstellung mit aufgenommen.

Zu Nr. 2

Die Gewährleistungspflicht des Landes für die Ausbildung von forstlichen Fachkräften steht zunächst nicht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Dies ist überflüssig, denn das Handeln der Verwaltung steht ohnehin unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die Mittel zuweist.

Zu Nr. 3

Bei der Verjüngung oder Neubegründung von Wäldern ist ein Abstand von fünf Metern zu landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, zu Rebgeleänden ein Abstand von sechs Metern, einzuhalten. Damit werden die Abstandsregelungen des § 16 Abs. 4 HForstG übernommen.

Zu Nr. 4 (§ 13 Abs. 8 neu)

In § 13 wird als Abs. 8 ein Entschädigungsanspruch für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer für die Bewirtschaftungsnachteile infolge der Ausweisung von Schutz-, Bann- und Erholungswäldern eingefügt. Dieser übernimmt die diesbezüglichen Regelungen des § 26 HForstG.

Zu Nr. 5 (§17 Satz 2 neu)

Bei Kennzeichnungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen ist eine einheitliche Beschilderung anzustreben, denn dies ist für die Erholungsfunktion des Waldes förderlich und bringt für die Besucherlenkung einen entsprechenden Wiedererkennungswert.

Zu Nr. 6 (§ 18 Abs. 2 Satz 1)

Der Auftrag, das Staatswaldvermögen erforderlichenfalls zu mehren, wird gestrichen.

Zu Nr. 7 (§ 28 Abs. 3 neu)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand wird so gefasst, dass Maschinen, die für forstbetriebliche Maßnahmen erforderlich sind, nicht von ihm erfasst werden. Dies erstreckt sich auch auf Schlepper, wenn sie durch Selbstwerber von Holz nach Maßgabe des Forstbetriebes genutzt werden.

Wiesbaden, 13. Mai 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich